

Stadt-, Markt-, Gemeindeamt: **Anif**

## Volksbefragung 2024

# Kundmachung über Abstimmungssprengel, Abstimmungslokal, Abstimmungszeit und Verbotzone

Anlässlich der Volksbefragung am 10. November 2024 wird gemäß § 46 Abs. 3 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 verlautbart:

1. Abstimmungslokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Abstimmungszeit:	Verbotzone:
Gemeindeamt Anif	Aniferstraße 10; 5081 Anif	07:00 - 13:00	50 Meter um das Wahllokal
Pfarheim Niederalm	Pfarrhofweg 2; 5081 Anif	07:00 - 13:00	50 Meter um das Wahllokal
Hotel Hubertushof	Alpenstraße 110; 5081 Anif	07:00 - 13:00	50 Meter um das Wahllokal

2. Gemäß § 53 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 ist am Abstimmungstag innerhalb der Verbotzone Folgendes verboten:
- Jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen udgl,
  - jede Ansammlung von Personen sowie**
  - das Tragen von Waffen jeder Art**, sofern es sich nicht um jene Waffen handelt, die am Abstimmungstag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.
3. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 53 Abs. 3 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Kundmachung  
angeschlagen am ..... 11.10.2024 .....

abgenommen am .....

